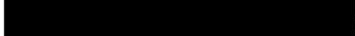


Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen



per E-Mail:

@fragdenstaat.de

Auskunft

Gebäude  
Telefon  
Telefax  
e-mail  
Internet

Aktenzeichen Rechtsamt  
Ihr Zeichen

Datum 09.07.2015

**Ihr beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung mit E-Mail vom 24.06.2015 gestellter Antrag nach §§ 4, 5 IFG NRW hier: Bescheid**

Sehr 

Ihren o.g. Auskunftsantrag lehne ich hiermit ab.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung:**

#### **1.**

Mit an die E-Mail-Adresse ordnungsamt@mail.aachen.de gerichteter E-Mail vom 24.06.2015 beehrten Sie unter Berufung auf das IFG NRW, UIG NRW und das VIG Auskunft zu bei der Stadt Aachen in den Jahren 2010 bis 2014 registrierten Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, daraus resultierenden Verwarnungs- und Bußgeldern sowie durchgeführten Abschleppmaßnahmen. Dabei beehrten Sie jeweils eine Aufschlüsselung nach der Art der Verkehrsordnungswidrigkeit. Diese Anfrage wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

#### **2.**

Da der Gegenstand Ihrer Anfrage weder eine Umweltinformation noch eine Verbraucherinformation darstellt, bewerte ich Sie als allgemeine Informationsanfrage nach dem IFG NRW.

Nach Maßgabe der §§ 4, 5 IFG NRW steht jeder natürlichen Person auf Antrag gegenüber einer öffentlichen Stelle ein Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen zu. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW).

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 IFG NRW ist der Anspruch beschränkt auf „vorhandene“ amtliche Informationen. Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen setzte voraus, dass Informationen nach den von Ihnen genannten Parametern erst noch statistisch ausgewertet werden (etwa Aufschlüsselung nach der Art der Ordnungswidrigkeit im ruhenden Verkehr). Insoweit müssten die von Ihnen begehrten Daten mit hohem zeitlichem Aufwand erst noch geschaffen und dann zugänglich gemacht werden. Hierzu ist eine öffentliche Stelle im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach §§ 4, 5 IFG NRW jedoch nicht verpflichtet (Franßen, in: Franßen/Seidel, IFG NRW, § 4 Rn. 396 unter Verweis auf VG Düsseldorf, Urt. v. 07.05.2002, Az.: 3 K 335/02 – juris – Rn. 22). Überdies werden etwa Daten zu angebotenen und gezahlten Verwarnungsgeldern nicht zeitlich unbeschränkt gespeichert, sondern aus Datenschutzgründen nach 6 Monaten gelöscht, so dass insoweit Daten aus dem Kalenderjahr 2014 (vgl. Ihre Frage zu Ziff. 3) gar nicht mehr vorgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund kann die begehrte Auskunft nicht erteilt werden.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 – im Justizzentrum -, 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter [www.vg-aachen.nrw.de](http://www.vg-aachen.nrw.de).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

